

G E S C H Ä F T S O R D N U N G
D E S S T A D T R A T S S U L Z B A C H - R O S E N B E R G
(gültig ab 01.05.2026)

I N H A L T S Ü B E R S I C H T

A. Die Gemeindeorgane und ihre Aufgaben

I. DER STADTRAT

- | | |
|-----------------------------------|---|
| § 1 Zuständigkeit im Allgemeinen | 3 |
| § 2 Aufgabenbereich des Stadtrats | 3 |

II. DIE GEMEINDERATSMITGLIEDER

- | | |
|---|---|
| § 3 Rechtsstellung der ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder, Befugnisse | 5 |
| § 4 Umgang mit Dokumenten und elektronischen Medien | 6 |
| § 5 Fraktionen/Ausschussgemeinschaften | 6 |

III. DIE AUSSCHÜSSE

- | | |
|---------------------------------|----|
| 1. Allgemeines | 7 |
| § 6 Bildung, Auflösung, Vorsitz | 7 |
| 2. Aufgaben der Ausschüsse | 8 |
| § 7 Vorberatende Ausschüsse | 8 |
| § 8 Beschließende Ausschüsse | 9 |
| § 9 Rechnungsprüfungsausschuss | 12 |

IV. DER ERSTE BÜRGERMEISTER

- | | |
|--|----|
| 1. AUFGABENBEREICH | 12 |
| § 10 Vorsitzender des Stadtrates | 12 |
| § 11 Aufgaben als Leiter der Stadtverwaltung, Allgemeines | 12 |
| § 12 Einzelne Aufgaben | 13 |
| § 13 Vertretung der Stadt nach außen | 16 |
| § 14 Abhalten von Bürgerversammlungen | 16 |
| § 15 Sonstige Geschäfte | 16 |
| 2. STELLVERTRETUNG | 17 |
| § 16 Aufgaben der Stellvertreter des Ersten Bürgermeisters | 17 |

B. Geschäftsgang**I. ALLGEMEINES**

§ 17 Verantwortung für den Geschäftsgang	17
§ 18 Sitzungen, Beschlussfähigkeit	18
§ 19 Öffentliche Sitzungen	18
§ 20 Nichtöffentliche Sitzungen	18
§ 21 Sachbearbeiter, sachkundige Personen	19

II. VORBEREITUNG DER SITZUNGEN

§ 22 Einberufungen	19
§ 23 Tagesordnung	20
§ 24 Form und Frist für die Einladung	20
§ 25 Anträge	21

III. SITZUNGSVERLAUF

§ 26 Eröffnung der Sitzung	21
§ 27 Eintritt in die Tagesordnung	22
§ 28 Teilnahme des Personalrates	22
§ 29 Beratung der Sitzungsgegenstände	22
§ 30 Abstimmung	24
§ 31 Wahlen	25
§ 32 Anfragen	25
§ 33 Beendigung der Sitzung	25

IV. SITZUNGSNIEDERSCHRIFTEN UND -PROTOKOLLE

§ 34 Form und Inhalt	26
§ 35 Einsichtnahme, Abschrifterteilung	26

V. GESCHÄFTSGANG DER AUSSCHÜSSE

§ 36 Anwendbare Bestimmungen	27
------------------------------	----

VI. BEKANNTMACHUNG VON SATZUNGEN UND VERORDNUNGEN

§ 37 Art der Bekanntmachung	27
-----------------------------	----

C. Schlussbestimmungen

§ 38 Änderung der Geschäftsordnung	28
§ 39 Verteilung der Geschäftsordnung	28
§ 40 Inkrafttreten und Außerkrafttreten	28

Der Stadtrat Sulzbach-Rosenberg gibt sich aufgrund des Art. 45 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 2025 (GVBl. S. 637) folgende

Geschäftsordnung

A. Die Gemeindeorgane und ihre Aufgaben

I. DER STADTRAT

§ 1

Zuständigkeit im Allgemeinen

- (1) Der Stadtrat beschließt über alle Angelegenheiten des eigenen und übertragenen Wirkungskreises, soweit sie nicht ausdrücklich beschließenden Ausschüssen (§ 8) übertragen sind oder aufgrund eines Gesetzes bzw. einer Übertragung durch den Stadtrat in die Zuständigkeit des Ersten Bürgermeisters (Art. 36, 37, 38 GO, §§ 10 bis 15 dieser Geschäftsordnung) fallen.
- (2) ¹Der Stadtrat überträgt die in § 7 genannten Angelegenheiten vorberatenden Ausschüssen zur Vorbereitung der Stadtratsentscheidungen und die in § 8 genannten Angelegenheiten beschließenden Ausschüssen zur selbständigen Erledigung. ²Er kann sich die Behandlung und Entscheidung im Einzelfall vorbehalten, wenn das die Bedeutung der Angelegenheit erfordert; § 8 Abs. 3 Ziff. 5 bleibt unberührt.

§ 2

Aufgabenbereich des Stadtrats

Der Stadtrat ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

1. die Beschlussfassung zu Bestands- oder Gebietsänderungen der Stadt und zu Änderungen des Namens der Stadt oder eines Stadtteils (Art. 2 und 11 GO),
2. die Entscheidung über Ehrungen, insbesondere die Verleihung und die Aberkennung der Ehrenbürgerwürde (Art. 16 GO),
3. die Bildung und die Zusammensetzung der Ausschüsse sowie die Zuteilung der Aufgaben an diese (Art. 32, 33 GO),
4. die Aufstellung von Richtlinien für laufende Angelegenheiten nach Art. 37 Abs. 1 Satz 2 GO,
5. die Verteilung der Geschäfte unter die Stadtratsmitglieder (Art. 46 Abs. 1 Satz 2 GO),
6. die Wahlen (Art. 51 Abs. 3 und 4 GO),
7. die Beschlussfassung über Angelegenheiten, zu deren Erledigung die Gemeinde der Genehmigung bedarf (z.B. aufgrund haushaltsrechtlicher Bestimmungen der GO oder Genehmigungsvorbehalte nach KAG, BauGB, KommZG),

8. den Erlass, die Änderung und die Aufhebung von Satzungen und Verordnungen, ausgenommen alle Bebauungspläne und sonstigen Satzungen nach den Vorschriften des Ersten Kapitels des Baugesetzbuchs sowie alle örtlichen Bauvorschriften im Sinne des Art. 81 der Bayerischen Bauordnung, auch in den Fällen des Art. 81 Abs. 2 der Bayerischen Bauordnung,
9. die Beschlussfassung über die allgemeine Regelung der Bezüge der städt. Beschäftigten (z.B. Grundsatzentscheidungen bzgl. Gewährung einer Arbeitsmarktzulage, Verkürzung von Stufenlaufzeiten) und über beamten-, besoldungs-, versorgungs- und disziplinarrechtliche Angelegenheiten der Bürgermeister oder Bürgermeisterinnen, soweit nicht das Gesetz über kommunale Wahlbeamte und Wahlbeamtinnen oder das Bayerische Disziplingesetz etwas Anderes bestimmen,
10. die Beschlussfassung über die Haushaltssatzung und über die Nachtragshaushaltssatzungen (Art. 65 und 68 GO),
11. die Beschlussfassung über den Finanzplan (Art. 70 GO),
12. die Feststellung der Jahresrechnung und der Jahresabschlüsse der Eigenbetriebe mit kaufmännischem Rechnungswesen sowie die Beschlussfassung über die Entlastung (Art. 102 GO),
13. die Entscheidungen im Sinne von Art. 96 Abs. 1 Satz 1 GO über gemeindliche Unternehmen (z.B. Errichtung, Übernahme, Erweiterung, Beteiligung),
14. die hinsichtlich der Eigenbetriebe dem Stadtrat im Übrigen gesetzlich vorbehaltenen Angelegenheiten (Art. 88 GO),
15. die Bestellung und die Abberufung der Leitung des Rechnungsprüfungsausschusses (Art. 103 Abs. 2 GO), die Bestellung des Abschlussprüfers (Art. 107 GO), des Datenschutzbeauftragten sowie der Vorschlag von Schöffinnen und Schöffen,
16. die Entscheidung über die Zulässigkeit eines Bürgerbegehrens (Art. 18a Abs. 8 GO) und die Durchführung eines Bürgerentscheids (Art. 18a Abs. 2, Abs. 10 GO),
17. die allgemeine Festsetzung von Abgaben, Tarifen und Entgelten, Gemeindesteuern und Gebühren,
18. die Entscheidung über Ernennung, Beförderung, Abordnung, Versetzung, Altersteilzeit, Ruhestandsversetzung und Entlassung der Beamtinnen und Beamten ab Besoldungsgruppe A 9, soweit diese Befugnisse nicht auf einen Ausschuss übertragen sind,
19. die Entscheidung über Einstellung, Höhergruppierung (nicht nur vorübergehende Übertragung einer höherwertigen Tätigkeit), Abordnung, Versetzung, Altersteilzeit, Zuweisung an einen Dritten, Beschäftigung mittels Personalgestellung und Entlassung der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer ab Entgeltgruppe 9a des TVöD oder ab einem entsprechenden Entgelt, soweit diese Befugnisse nicht auf einen Ausschuss übertragen sind,
20. die Beschlussfassung über die Beteiligung an Zweckverbänden und, soweit hoheitliche Befugnisse übertragen werden, über den Abschluss von Zweckvereinbarungen,
21. die grundsätzlichen Angelegenheiten gemeindlicher Planungen, z.B. der Bauleitplanung, der Ortsplanung, der Landschaftsplanung und der Regional- und Landesplanung, der Gewässerplanung und gemeindeübergreifender Planungen und Projekte,

22. die Namensgebung für Straßen, Schulen und sonstige öffentliche Einrichtungen,
23. der Vorschlag, die Entsendung und die Abberufung von Vertreterinnen und Vertretern der Gemeinde in andere Organisationen und Einrichtungen,
24. die Beschlussfassung über die Vereinbarung einer kommunalen Partnerschaft,
25. die grundsätzlichen Angelegenheiten gemeindlich verwalteter Stiftungen, insbesondere Änderungen des Stiftungszwecks,
26. die Angelegenheiten der Sparkassen, soweit die Gemeinde als Träger zur Mitwirkung betroffen
27. Entscheidung über Erwerb, Veräußerungen und Verpfändung von Vermögensgegenständen (insbesondere von Grundstücken), soweit nicht dem Haupt- und Finanzausschuss gem. § 8 Abs. 3 Nr. 1 übertragen bzw. der 1. Bürgermeister zu-ständig ist
28. Festsetzung der Grundsätze für die Abgaben und Tarifpolitik der Stadtwerke,
29. Entscheidung über Führung eines Rechtsstreites, insbesondere Einlegung von Rechtsmitteln zu den Obersten Gerichten,
30. Nachprüfung der Beschlüsse der Ausschüsse, soweit auf Antrag des Ersten Bürgermeisters oder seines Vertreters im Ausschuss, eines Drittels der Mitglieder des Ausschusses, eines Viertels der Stadtratsmitglieder die Nachprüfung durch den Stadtrat begehrt wird

II. DIE STADTRATSMITGLIEDER

§ 3

Rechtsstellung der ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder, Befugnisse

- (1) Stadtratsmitglieder üben ihre Tätigkeit nach ihrer freien, nur durch die Rücksicht auf das öffentliche Wohl bestimmten Überzeugung aus und sind an Aufträge nicht gebunden.
- (2) Für die allgemeine Rechtsstellung der Stadtratsmitglieder (Teilnahmepflicht, Sorgfalts- und Verschwiegenheitspflicht, Geheimhaltungspflicht, Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, Geltendmachung von Ansprüchen Dritter, Ablehnung, Niederlegung und Verlust des Amtes) gelten die Art. 48 Abs. 1, Art. 20 Abs. 1 mit 3, Art. 56a, Art. 49, 50, 48 Abs. 3 GO, Art. 47 bis Art. 49 des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes (GLKrWG).
- (3) Der Stadtrat kann zur Vorbereitung seiner Entscheidungen durch besonderen Beschluss einzelnen seiner Mitglieder bestimmte Aufgabengebiete (Referate) zur Bearbeitung zuteilen und sie insoweit mit der Überwachung der gemeindlichen Verwaltungstätigkeit betrauen (Art. 46 Abs. 1 Satz 2, Art. 30 Abs. 3 GO).
- (4) Zur Ausübung von Verwaltungsbefugnissen sind Stadtratsmitglieder nur berechtigt, soweit ihnen der Erste Bürgermeister im Rahmen der Geschäftsverteilung nach Anhörung der weiteren Bürgermeister einzelne seiner Befugnisse (§§ 10 –15) überträgt (Art. 39 Abs. 2 GO).

- (5) ¹Stadtratmitglieder, die eine Tätigkeit nach Absatz 3 oder 4 ausüben, haben ein Recht auf Akteneinsicht innerhalb ihres Aufgabenbereichs. ²Zur Vorbereitung von Tagesordnungspunkten der nächsten Sitzung erhält jedes Stadratsmitglied nach vorheriger Terminvereinbarung das Recht zur Einsicht in die entscheidungserheblichen Unterlagen, sofern Gründe der Geheimhaltung nicht entgegenstehen. ³Im Übrigen haben Stadratsmitglieder ein Recht auf Akteneinsicht, wenn sie vom Stadtrat durch Beschluss mit der Einsichtnahme beauftragt werden. ⁴Das Verlangen zur Akteneinsicht ist gegenüber dem Ersten Bürgermeister geltend zu machen.

§ 4

Umgang mit Dokumenten und elektronischen Medien

- (1) ¹Der Verschwiegenheitspflicht unterfallende schriftliche und elektronische Dokumente sind so aufzubewahren, dass sie dem unbefugten Zugriff Dritter entzogen sind. ²Im Umgang mit solchen Dokumenten beachten die Stadratsmitglieder Geheimhaltungsinteressen und den Datenschutz. ³Werden diese Dokumente für die Tätigkeit als Stadratsmitglied nicht mehr benötigt, sind sie zurückzugeben oder datenschutzkonform zu vernichten bzw. zu löschen.
- (2) ¹Beschlussvorlagen sind interne Ausarbeitungen der Verwaltung für den Stadtrat. ²Eine Veröffentlichung der Beschlussvorlagen und weiterer Sitzungsunterlagen durch Stadratsmitglieder ist nur zulässig, wenn der Erste Bürgermeister und der Stadtrat unter Berücksichtigung des Datenschutzes zugestimmt haben und die Unterlagen nur Tatsachen enthalten, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen. ³Die Veröffentlichung oder Weitergabe von Beschlussvorlagen und weiteren Sitzungsunterlagen zu nichtöffentlichen Sitzungen ist nicht zulässig.
- (3) Die Stadratsmitglieder, die über die technischen Voraussetzungen zum Versenden und Empfangen elektronischer Post verfügen, können dem Ersten Bürgermeister schriftlich eine elektronische Adresse mitteilen, an die Einladungen im Sinne des § 24 übersandt bzw. von der Anträge im Sinne des § 25 versandt werden.
- (4) ¹Die Nutzung elektronischer Medien während der Sitzung darf nur erfolgen, soweit durch sie eine aktive Sitzungsteilnahme nicht gefährdet und der Sitzungsverlauf nicht gestört wird. ²Für die Fertigung von Ton- und Bildaufnahmen durch Stadratsmitglieder gelten § 19 Abs. 3 Sätze 1 und 2 entsprechend.

§ 5

Fraktionen/Ausschussgemeinschaften

- (1) ¹Die Stadratsmitglieder können sich zur Erreichung gemeinsamer Ziele zu Fraktionen zusammenschließen. ²Eine Fraktion muss mindestens zwei Mitglieder haben. ³Die Bildung und Bezeichnung der Fraktionen sowie deren Vorsitzende und ihre Stellvertretung sind dem Ersten Bürgermeister mitzuteilen; diese unterrichtet den Stadtrat. ⁴Satz 3 gilt entsprechend für während der Wahlzeit eintretende Änderungen des Stärkeverhältnisses der Fraktionen und Gruppen (Art. 33 Abs. 3 GO).
- (2) Die Bezeichnung der Fraktionen, die Namen der Vorsitzenden, Stellvertreter und die Mitglieder sind dem Ersten Bürgermeister bekanntzugeben, dieser unterrichtet den Stadtrat.
- (3) ¹Einzelne Stadratsmitglieder und kleine Gruppen oder Fraktionen, die aufgrund ihrer eigenen Stärke keine Vertretung in den Ausschüssen erreichen würden, können sich zur

Entsendung gemeinsamer Vertreter in die Ausschüsse zusammenzuschließen (Ausschussgemeinschaften; Art. 33 Abs. 1 Satz 5 GO). ²Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend.

III. DIE AUSSCHÜSSE

1. Allgemeines

§ 6

Bildung, Vorsitz, Auflösung

- (1) ¹In den Ausschüssen nach § 2 der Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts sind die den Stadtrat bildenden Fraktionen und Gruppen unter Berücksichtigung von Ausschussgemeinschaften gemäß ihren Vorschlägen nach dem Verhältnis ihrer Stärke vertreten (Art. 33 Abs. 1 Satz 2 GO), als Gruppe im Sinne dieser Vorschrift gelten auch einzelne Ratsmitglieder, die keiner Fraktion, Gruppe oder Ausschussgemeinschaft angehören. ²Die Sitze werden nach dem Verfahren Sainte-Laguë/Schepers verteilt. ³Dabei wird die Zahl der Gemeinderatssitze jeder Fraktion, Gruppe oder Ausschussgemeinschaft nacheinander so lange durch 1, 3, 5, 7 und so weiter geteilt, bis so viele Teilungszahlen ermittelt sind, wie Ausschusssitze zu vergeben sind. ⁴Jeder Fraktion, Gruppe oder Ausschussgemeinschaft wird sodann der Reihe nach so oft ein Sitz zugeteilt, wie sie jeweils die höchste Teilungszahl aufweist. ⁵Haben Fraktionen, Gruppen oder Ausschussgemeinschaften den gleichen Anspruch auf einen Ausschusssitz, so entscheidet die größere Zahl der bei der Stadtratswahl auf die Wahlvorschläge der betroffenen Parteien oder Wählergruppen abgegebenen Stimmen. ⁶Wird durch den Austritt oder Übertritt von Stadtratsmitgliedern das ursprüngliche Stärkeverhältnis der im Stadtrat vertretenen Fraktionen und Gruppen verändert, so sind diese Änderungen nach den Sätzen 2 bis 4 auszugleichen; haben danach Fraktionen, Gruppen oder Ausschussgemeinschaften den gleichen Anspruch auf einen Ausschusssitz, so entscheidet das Los. ⁷Das in Satz 2 festgelegte Verfahren ist ausgeschlossen, wenn die Sitzverteilung im Einzelfall zu einer Überaufrundung einer Fraktion, Gruppe oder Ausschussgemeinschaft zu Lasten einer anderen führt und diese Überaufrundung durch alternative Verfahren (Hare-Niemeyer oder d'Hondt) vermieden wird, ohne dass jene Verfahren zu einer Unterrepräsentation anderer Fraktionen, Gruppen oder Ausschussgemeinschaften in Bezug auf deren rechnerische Sitzanteile führen. ⁸Eine Überaufrundung im Sinne von Satz 7 liegt vor, wenn das Berechnungsverfahren bei einer Fraktion, Gruppe oder Ausschussgemeinschaft eine Aufrundung um mehr als 0,99 der dieser nach der strengen Proportionalberechnung zustehenden Anzahl der Ausschusssitze bewirkt oder bewirken kann. ⁹Bei Anwendung des alternativen Verfahrens nach Hare-Niemeyer wird die Zahl der Gemeinderatssitze jeder Fraktion, Gruppe oder Ausschussgemeinschaft mit der Zahl der zu vergebenen Ausschusssitze multipliziert und durch die Gesamtzahl der Gemeinderatssitze geteilt; jede Fraktion, Gruppe oder Ausschussgemeinschaft erhält zunächst so viele Sitze, wie ganze Zahlen auf sie entfallen; die weiteren zu vergebenen Sitze sind in der Reihenfolge der höchsten Zahlenbruchteile, die sich bei der Berechnung ergeben, auf die Fraktionen, Gruppen oder Ausschussgemeinschaften zu verteilen. ¹⁰Bei Anwendung des alternativen Verfahrens nach d'Hondt wird die Zahl der Gemeinderatssitze jeder Fraktion, Gruppe oder Ausschussgemeinschaft nacheinander so lange durch 1, 2, 3, 4 und so weiter geteilt, bis so viele Teilungszahlen ermittelt sind, wie Ausschusssitze zu vergeben sind; jeder Fraktion, Gruppe oder Ausschussgemeinschaft wird sodann der Reihe nach so oft ein Sitz zugeteilt, wie sie jeweils die höchste Teilungszahl aufweist.
- (2) Für die Mitglieder eines Ausschusses werden für den Fall ihrer Verhinderung je Fraktion, Gruppe oder Ausschussgemeinschaft auf deren Vorschlag stellvertretende Mitglieder in

einer bestimmten Reihenfolge namentlich bestellt.

- (3) ¹Den Vorsitz in den Ausschüssen führt der erste Bürgermeister, einer seiner Stellvertretungen oder ein vom Ersten Bürgermeister bestimmtes Stadtratsmitglied (Art. 33 Abs. 2 Satz 1 GO). ²Ist die den Vorsitz übernehmende Person bereits Mitglied des Ausschusses, nimmt deren Stellvertretung für die Dauer der Übertragung den Sitz im Ausschuss ein (Art. 33 Abs. 2 Satz 2 GO). ³Den Vorsitz im Rechnungsprüfungsausschuss führt ein vom Stadtrat bestimmtes Ausschussmitglied (Art. 103 Abs. 2 GO).
- (4) Der Stadtrat kann Ausschüsse jederzeit auflösen (Art. 32 Abs. 5 GO); das gilt nicht für Ausschüsse, die gesetzlich vorgeschrieben sind.

2. Aufgaben der Ausschüsse

§ 7

Vorberatende Ausschüsse

- (1) ¹Vorberatende Ausschüsse haben die Aufgabe, die ihnen übertragenen Gegenstände für die Beratung in der Vollversammlung des Stadtrats vorzubereiten und einen Beschlussvorschlag zu unterbreiten. ²Berührt eine Angelegenheit das Arbeitsgebiet mehrerer vorberatender Ausschüsse, können diese zu gemeinsamen Sitzungen zusammentreten.

- (2) Es werden folgende vorberatende Ausschüsse mit nachstehenden Aufgabenbereichen gebildet:

1. Haupt- und Finanzausschuss

(soweit nicht nach § 8 dieser Geschäftsordnung beschließend)

- Angelegenheiten der allgemeinen Verwaltung, soweit nicht besondere Ausschüsse dafür gebildet sind,
- Vorberatung des Haushaltsplanes, Vorbereitung der Haushaltssatzung und der Nachtragshaushaltssatzung einschließlich Anlagen und Bestandteilen
- Vollzug des Haushaltsplanes,
- gemeindlicher Grundstücksverkehr,
- Darlehensaufnahme,
- Steuerfestsetzungen,
- Wirtschafts-, Struktur- und Straßenangelegenheiten,
- Brandschutz,
- Katastrophenschutz,
- Ziviler Bevölkerungsschutz und Selbstschutz,
- Prüfung und Vorberatung für Bürgermedaille, Lions-Sozialförderpreis und Förderpreis der heimischen Wirtschaft.

2. Umwelt-, Bau- und Planungsausschuss

(soweit nicht nach § 8 dieser Geschäftsordnung beschließend)

- Angelegenheiten des Umwelt- und Naturschutzes (einschl. UVP), des Bau- und Siedlungswesens,
- Brücken- und Kanalbaues,
- des Abwassers und der Wasserläufe,
- der Abfallwirtschaft,
- der Ortsplanung, Straßenplanung und des Straßenbaus,

- der Gestaltung des Ortsbildes (auch verunstaltende Außenwerbung) und der Grünanlagen.
 - Instandsetzung städt. Anlagen und Gebäude von größerer Bedeutung und
 - Angelegenheiten des städt. Bauhofes und der Stadtgärtnerei.
3. Ausschuss für Soziales, Kultur und Sport
(soweit nicht nach § 8 dieser Geschäftsordnung beschließend)
- Prüfung und Vorberaterung für den Jugendförderpreis, den Kulturpreis
 - Sport- und Kulturförderung
 - Bereitstellung von städtischen Einrichtungen für Vereine
4. Werkausschuss
(soweit nicht nach § 8 dieser Geschäftsordnung beschließend)
- Vorberaterung für Energiefragen und Schlossgarage.

§ 8

Beschließende Ausschüsse

- (1) Die beschließenden Ausschüsse erledigen die ihnen übertragenen Angelegenheiten anstelle des Stadtrates, soweit nicht die Entscheidung nach § 2 dem Stadtrat vorbehalten ist.
- (2) ¹Die Entscheidungen beschließender Ausschüsse stehen unbeschadet Art. 88 GO unter dem Vorbehalt der Nachprüfung durch den Stadtrat. ²Eine Nachprüfung durch den Stadtrat muss erfolgen, wenn der Erste Bürgermeister oder sein Stellvertreter im Ausschuss, ein Drittel der stimmberechtigten Ausschussmitglieder oder ein Viertel der Stadtratsmitglieder die Nachprüfung durch den Stadtrat beantragt (Art. 32 Abs. 3 GO). ³Der Antrag muss schriftlich, spätestens am siebten Tag nach der Ausschusssitzung beim Ersten Bürgermeister eingehen. ⁴Soweit Beschlüsse die Rechte Dritter berühren, werden sie erst nach Ablauf einer Frist von einer Woche wirksam.
- (3) Die vom Stadtrat bestellten beschließenden Ausschüsse (§ 2 der Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts) haben im einzelnen folgende Aufgabenbereiche:
1. Haupt- und Finanzausschuss
- Angelegenheiten mit finanziellen Auswirkungen für die Stadt, soweit sie keinem anderen Ausschuss übertragen sind:.
- Bewirtschaftung von Haushaltsmitteln im Einzelfall
bis zu einem Betrag von 1.200.000€/brutto
 - Erlass, die Niederschlagung, die Stundung und die Aussetzung der Vollziehung von Abgaben, insbesondere von Steuern, Beiträgen und Gebühren sowie von sonstigen Forderungen bis zu folgenden Beträgen im Einzelfall:

- Erlass	80.000 €/brutto
- Niederschlagung	240.000 €/brutto
- Stundung bis zu einem Jahr	240.000 €/brutto
- Stundung über einem Jahr	120.000 € /brutto

- Aussetzung der Vollziehung 120.000 €/brutto
- Entscheidung über überplanmäßige Ausgaben (siehe Art. 66 Abs. 1 Satz 1 GO) im Einzelfall von
über 60.000 €/brutto bis maximal 120.000 €/brutto,
soweit sie unabweisbar sind und die Deckung gewährleistet ist
- Entscheidung über außerplanmäßige Ausgaben (siehe Art. 66 Abs. 1 Satz 1 GO) im Einzelfall von
über 30.000 €/brutto bis zu einem Höchstbetrag von 120.000 €/brutto,
soweit sie unabweisbar sind und die Deckung gewährleistet ist.
- Die Gewährung von Zuschüssen, auch in Form unentgeltlicher Nutzungsüberlassung von Räumen, an Vereine und Verbände bis zu einer Höhe von
24.000 €/brutto je Einzelfall,
- Grundstücksangelegenheiten der Stadt und der von ihr verwalteten Bürgerspitalstiftung bis zu einer Höhe von 240.000 €/brutto
soweit nicht in der Zuständigkeit des Ersten Bürgermeisters (§ 12 Abs. 2 Nr. 3)
- Entscheidungen jeder Art mit finanziellen Auswirkungen für die Stadt, insbesondere der Abschluss von Verträgen und sonstiger Rechtsgeschäfte einschl. Zweckvereinbarungen ohne Befugnisübertragung sowie die Wahrnehmung von Rechten und Pflichten der Stadt, bis zu einer Wertgrenze von 225.000 €/brutto
- Grundsätze für Geldanlagen, für Kreditaufnahmen und für den An- und Verkauf von Wertpapieren

2. Umwelt-, Bau- und Planungsausschuss

Angelegenheiten

- des Bau-, Wohnungs- und Siedlungswesens,
- des Straßen-, Brücken- und Kanalbaus,
- der Ortsplanung
- Erschließungsbeiträge
- Baugenehmigungen einschließlich der Erteilung des „Einvernehmens“ bzw. der „Zustimmung“ samt der Erteilung von Ausnahmen und Befreiungen von den Festsetzungen eines Bebauungsplanes, soweit diese städtebaulich bedeutsam sind.
- Beschlussfassung über die vom Stadtrat veranlassten Ausschreibungen, die einen Betrag von 240.000 €/brutto nicht übersteigen sowie Vergabe von Leistungen und Lieferungen, soweit es das städtische Bauwesen betrifft.
- Erlass, Änderung und Aufhebung von Bebauungsplänen und sonstigen Satzungen nach den Vorschriften des Ersten Kapitels des Baugesetzbuchs sowie aller örtlichen Bauvorschriften im Sinne des Art. 81 der Bayerischen Bauordnung, auch in den Fällen des Art. 81 Abs. 2 der Bayerischen Bauordnung.

3. Personalausschuss

Personalangelegenheiten der städt. Beamten ab Besoldungsgruppe A 9 und Beschäftigten ab Entgeltgruppe 9 a TVöD, mit Ausnahme der Bürgermeister, berufsmäßigen

Stadratsmitglieder, Referatsleiter und mit Ausnahme der in § 12 Abs. 1 Ziff. 5 dem Ersten Bürgermeister zugewiesenen Befugnisse.

4. Ausschuss für Soziales, Kultur und Sport

- Angelegenheiten, welche die Bereiche Familien, Jugend, Senioren, Behinderte, Kultur, Gemeinschafts-, Vereinspflege und Sport betreffen.
- Beschlussfassung über Zuschüsse bis zum Betrag von 12.000 €/brutto und über Vergaben bis zu einem Betrag von 30.000 €/brutto.
- Beschlussfassung über das Sulzbach-Rosenberger Turmstipendium

5. Werkausschuss

Alle Angelegenheiten der städtischen Eigenbetriebe, soweit nicht der Stadtrat zur Entscheidung ausschließlich zuständig ist, sich die Entscheidung allgemein vorbehält oder im Einzelfall an sich zieht oder es sich um Angelegenheiten der laufenden Geschäftsführung der Eigenbetriebe handelt.

6. Ferienausschuss

1. Die Ferienzeit des Stadtrates beträgt 6 Wochen (Art. 32 Abs. 4 Satz 1 GO); sie beginnt i.d.R. jeweils mit dem ersten Ferientag der allgemeinen Sommerschulferien.
2. Für die Bildung des Ferienausschusses ist § 6 der Geschäftsordnung entsprechend anzuwenden.
3. ¹Der Ferienausschuss erledigt während der Ferienzeit alle Angelegenheiten, für die sonst der Stadtrat oder ein beschließender Ausschuss zuständig ist. Aufgaben, die der Beschlussfassung des Stadtrates vorbehalten sind (vgl. § 2), soll der Ferienausschuss nur erledigen, wenn sie nicht ohne Nachteil für die Beteiligten, für die Stadt oder die Allgemeinheit bis zum Ende der Ferienzeit aufgeschoben werden können. ²Der Ferienausschuss ist nicht zuständig für Angelegenheiten, die kraft Gesetzes von besonderen Ausschüssen wahrgenommen werden müssen (Art. 32 Abs. 4 Satz 3 GO).
4. Die Bestimmungen über die Nachprüfung von Beschlüssen beschließender Ausschüsse sowie deren Rechtswirksamkeit finden keine Anwendung (Art. 32 Abs. 4 Satz 2 und Abs. 3 GO)

§ 9

Rechnungsprüfungsausschuss

Der Rechnungsprüfungsausschuss prüft die Jahresrechnung und die Jahresabschlüsse der Eigenbetriebe mit kaufmännischem Rechnungswesen (örtliche Rechnungsprüfung, Art. 103 Abs. 1 GO).

IV. DER ERSTE BÜRGERMEISTER

1. AUFGABENBEREICH

§ 10

Vorsitzender des Stadtrates

- (1) Als Vorsitzender des Stadtrates bereitet der Erste Bürgermeister die Beratungsgegenstände vor, beruft Sitzungen ein und leitet Beratung und Abstimmung (Art. 46 Abs. 2, Art 36 GO).
- (2) Er handhabt die Geschäftsordnung und übt das Hausrecht aus (Art. 53 Abs. 1 GO).
- (3) ¹Hält er Beschlüsse des Stadtrats oder eines beschließenden Ausschusses für rechtswidrig, so weist er den Stadtrat oder den Ausschuss auf seine Bedenken hin und setzt den Vollzug des Beschlusses vorläufig aus. ²Wird die Entscheidung aufrechterhalten, so muss der Erste Bürgermeister der Rechtsaufsichtsbehörde unter Aktenvorlage berichten (Art. 59 Abs. 2 GO).
- (4) Die Befugnisse des Ersten Bürgermeisters, anstelle des Stadtrates oder eines beschließenden Ausschusses dringliche Anordnungen zu treffen und unaufschiebbare Geschäfte zu besorgen (Art. 37 Abs. 3 GO) erstreckt sich nur auf Maßnahmen, die nicht ohne Nachteil für die Stadt, für die Allgemeinheit oder für die Beteiligten aufgeschoben werden können, bis der Stadtrat oder der zuständige Ausschuss zur Beschlussfassung zusammentritt.

§ 11

Aufgaben als Leiter der Stadtverwaltung, Allgemeines

- (1) ¹Der Erste Bürgermeister leitet und verteilt im Rahmen der Geschäftsordnung die Geschäfte (Art. 46 Abs. 1 GO). ²Er kann dabei einzelne seiner Befugnisse den weiteren Bürgermeistern, nach deren Anhörung auch einem Stadtratsmitglied und in den Angelegenheiten der laufenden Verwaltung Bediensteten der Stadt übertragen (Art. 39 Abs. 2 GO). ³Zur Übertragung von Befugnissen auf Bedienstete im Sinne des Art. 39 Abs. 2 Halbsatz 2 GO wird die Zustimmung des Stadtrats hiermit erteilt. ⁴Geschäftsverteilung und Befugnisregelung sollen übereinstimmen.
- (2) ¹Der erste Bürgermeister vollzieht die Beschlüsse des Stadtrats und seiner Ausschüsse (Art. 36 GO). ²Über Hinderungsgründe unterrichtet er den Stadtrat oder den Ausschuss unverzüglich.
- (3) Der erste Bürgermeister führt die Dienstaufsicht über die Gemeindebediensteten und übt die Befugnisse der Dienstvorgesetzten gegenüber den Gemeindebeamtinnen und Gemeindebeamten aus (Art. 37 Abs. 4, Art. 43 Abs. 3 GO). ²Art. 88 Abs. 3 Satz 3 GO bleibt unberührt.
- (4) ¹Der Erste Bürgermeister hat die weiteren Bürgermeister schriftlich besonders zu verpflichten, alle Angelegenheiten geheim zu halten, die im Interesse der Sicherheit oder anderer wichtiger Belange der Bundesrepublik oder eines ihrer Länder Unbefugten nicht bekannt werden dürfen. ²In gleicher Weise hat der Erste Bürgermeister Stadtratsmitglieder und Beschäftigte zu verpflichten, bevor sie mit solchen Angelegenheiten befasst werden (Art. 56a GO).

§ 12

Einzelne Aufgaben des ersten Bürgermeisters

(1) Der Erste Bürgermeister erledigt in eigener Zuständigkeit (Art. 37 Abs. 1 GO):

1. die laufenden Angelegenheiten, die für die Stadt keine grundsätzliche Bedeutung haben und keine erheblichen Verpflichtungen erwarten lassen (Art. 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 GO), dies sind die alltäglichen Verwaltungsgeschäfte der Stadt, die keine grundsätzliche Bedeutung haben und für den Vollzug des Stadthaushalts keine erhebliche Rolle spielen. Hierzu gehören insbesondere der Vollzug der Satzungen, soweit es sich um Geschäfte des täglichen Verkehrs handelt oder in der Satzung feste Tarife enthalten sind, weniger bedeutsame Angelegenheiten der örtlichen Sicherheit und Ordnung und die Beschaffung des laufenden Geschäftsbedarfs,
2. die der Stadt durch ein Bundesgesetz oder aufgrund eines Bundesgesetzes übertragenen hoheitlichen Aufgaben in Angelegenheiten der Verteidigung einschließlich des Wehrersatzwesens und des Schutzes der Zivilbevölkerung, soweit nicht für haushalts- oder personalrechtliche Entscheidungen der Stadtrat zuständig ist (Art. 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 GO),
3. die Angelegenheiten, die im Interesse der Sicherheit der Bundesrepublik oder eines ihrer Länder geheim zu halten sind (Art. 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 GO),
4. die ihm vom Stadtrat nach Art. 37 Abs. 2 Satz 1 GO übertragenen Angelegenheiten,
5. a) die Entscheidung über die Ernennung, Beförderung, Abordnung, Versetzung, Altersteilzeit und Ruhestandsversetzung von städtischen Beamten bis Besoldungsgruppe A8 Bayerisches Besoldungsgesetz (BayBesG) (Art. 43 Abs. 2 Satz 1 GO),
b) die Entscheidung über die Einstellung, Höhergruppierung, Abordnung, Versetzung, Altersteilzeit und Entlassung von städtischen Beschäftigten bis Entgeltgruppe 8 des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst (TVöD) oder bis zu einem entsprechenden Entgelt sowie der Lehrkräfte der Städt. Sing- und Musikschule (Art. 43 Abs. 2 Satz 1 GO),
6. die vorübergehende Übertragung einer höher zu bewertenden Tätigkeit auf eine Arbeitnehmerin oder einen Arbeitnehmer im Geltungsbereich des TVöD oder eines entsprechenden Tarifvertrags,
7. dringliche Anordnungen und unaufschiebbare Geschäfte (Art. 37 Abs. 3 GO),
8. die Aufgaben als Vorsitzender des Verwaltungsrats selbständiger Kommunal-Unternehmen des öffentlichen Rechts (Art. 90 Abs. 3 Satz 2 GO),
9. die Vertretung der Gemeinde in Unternehmen der Privatrechtsform (Art. 93 Abs. 1 GO).
10. Einvernehmenserklärung oder Versagung des Einvernehmens zu den Bodenverkehrsanträgen,
11. Vollzug der Straßenverkehrsordnung als örtliche Straßenverkehrsbehörde,

12. die Erklärung, dass ein gesetzliches Vorkaufsrecht der Stadt nach dem Bundesbaugesetz, dem Städtebauförderungsgesetz oder dem Denkmalschutzgesetz nicht besteht bzw. nicht ausgeübt wird. Über die Erklärungen wird der Stadtrat informiert, soweit es sich um Kaufverträge handelt, bei denen nach den Bestimmungen des BauGB oder einer aufgrund der BayBO erlassenen örtlichen Vorschrift ein Vorkaufsrecht besteht,

(2) Zu den Aufgaben des ersten Bürgermeisters gehören insbesondere auch:

1. in Personalangelegenheiten der Gemeindebediensteten:

- a) der Vollzug zwingender gesetzlicher oder tarifrechtlicher Vorschriften sowie etwaiger Grundsatzbeschlüsse des Stadtrats,
- b) Entscheidungen im Zusammenhang mit Nebentätigkeiten.

2. in allen Angelegenheiten mit finanziellen Auswirkungen für die Stadt

a) Verfügung über Haushaltsansätze im Einzelfall bis zu einem Betrag in Höhe von 120.000 €/brutto. Dies gilt auch für Einzelgenehmigungen aus Sammelbeträgen

b) der Erlass die Niederschlagung, die Stundung und die Aussetzung der Vollziehung von Abgaben, insbesondere von Steuern, Beiträgen und Gebühren sowie von sonstigen Forderungen bis zu folgenden Beträgen im Einzelfall:

- Erlass	12.000 €/brutto
- Niederschlagung	60.000 €/brutto
- Stundung bis zu einem Jahr	120.000 €/brutto
- Stundung über einem Jahr	60.000 €/brutto
- Aussetzung der Vollziehung	60.000 €/brutto

c) die Entscheidung über überplanmäßige Ausgaben bis zu einem Betrag von 60.000 €/brutto und über außerplanmäßige Ausgaben bis zu einem Betrag von 30.000 €/brutto im Einzelfall, soweit sie unabweisbar sind und die Deckung gewährleistet ist (Art. 66 Abs. 1 GO)

d) Technisch notwendige Änderungen für beschlossene Bauverträge kann der Erste Bürgermeister und/oder die Leitung des Bauamtes in eigener Verantwortung bis zur Höhe von 60.000 €/brutto (pro Fachlos) anordnen. Das Gremium, das den Auftrag erteilt hat, ist darüber in seiner nächsten Sitzung zu informieren.

e) Handlungen oder Unterlassen jeder Art mit Auswirkungen für die Gemeinde, insbesondere der Abschluss von Verträgen und sonstiger Rechtsgeschäfte sowie die Wahrnehmung von Rechten und Pflichten der Gemeinde insbesondere alle Rechtsgeschäfte über Grundstücke, bis zu einem Betrag oder – falls dieser zum Zeitpunkt der Handlung oder des Unterlassens nicht feststeht – einer Wertgrenze oder einem geschätzten Auftragswert von 120.000 €/brutto

f) Nachträge zu Verträgen und Rechtsgeschäften außerhalb der Bewirtschaftungsbefugnis nach Buchst. a (entweder bereits ohne Nachtrag oder erstmalig aufgrund Summierung mit Nachträgen), die einzeln oder zusammen die ursprünglich vereinbarte Auftragssumme um nicht mehr als 10 %, insgesamt jedoch nicht mehr als 60.000 €/brutto erhöhen

3. in Bau- und Grundstücksangelegenheiten

- a) die Stellungnahmen zu Bauanträgen, Bauvoranfragen, insbesondere die Erteilung des „Einvernehmens“ einschließlich der Erteilung von Ausnahmen und Befreiungen von Bebauungsplänen, die nach den baurechtlichen Bestimmungen unbedenklich sind und keine städtebaulich bedeutsamen Maßnahmen darstellen.
- b) Soweit nicht ohnehin Angelegenheit der laufenden Verwaltung, alle Entscheidungen und Maßnahmen, betreffend die Aufgaben, die der Gemeinde aufgrund der Verordnung über die Übertragung der Unteren Bauaufsicht übertragen sind, mit Ausnahme der Entscheidungen und Maßnahmen, die gem. § 8 Abs. 3 Ziff. 2 der Geschäftsordnung dem betreffenden Ausschuss vorbehalten sind.
Bei baulichen Objekten von erheblicher städtebaulicher Bedeutung ist der Stadtrat rechtzeitig vor der Entscheidung der Verwaltung zu informieren, auch wenn aufgrund der Unteren Bauaufsicht die Verwaltung von sich aus entscheiden könnte.
- c) Soweit nicht ohnehin Angelegenheit der laufenden Verwaltung, Bestellungen von Dienstbarkeiten, Reallasten und ähnlichen Rechten sowie Verfügungen über Rechte an Grundstücken, insbesondere Rangrücktrittserklärungen, Pfandfreigaben und Löschungen ohne Rücksicht auf den Wert der Erklärung. Über Grundstücksgeschäfte über bebaute Grundstücke und deren Auflösung informiert der Bürgermeister den Stadtrat. Als laufende Angelegenheit gilt auch der Verkauf von Holz.
- d) die Zustimmung nach § 36a BauGB.
- e) die Erteilung von Negativzeugnissen nach § 28 Abs. 1 Satz 3 BauGB bei Nichtbestehen eines Vorkaufsrechts.

4. in allgemeinen Rechts- und Verwaltungsangelegenheiten:

- a) die Behandlung von Rechtsbehelfen einschließlich Abhilfeverfahren, die Abgabe von Prozessurteilen einschließlich Klageerhebung, Einlegung von Rechtsmitteln und Abschluss von Vergleichen sowie die Erteilung des Mandats an einen Prozessbevollmächtigten oder einen Prozessbevollmächtigten, wenn die finanzielle Auswirkung auf die Gemeinde bzw., falls diese nicht bestimmbar ist, der Streitwert voraussichtlich 120.000 €/brutto nicht übersteigt und die Angelegenheit keine grundsätzliche Bedeutung hat,
 - b) Angelegenheiten des übertragenen Wirkungskreises, soweit sie nicht dem Stadtrat oder einem Ausschuss vorbehalten sind (§§ 2, 8), insbesondere Staatsangehörigkeit, Personenstandswesen, Meldewesen, Wahlrecht und Statistik, Gesundheits- und Veterinärwesen, öffentliches Versicherungswesen, Lastenausgleich.
- (3) Soweit die Aufgaben nach Absatz 1 Nr. 6 und Absatz 2 nicht unter Art. 37 Abs. 1 Satz 1 GO fallen, werden sie hiermit der ersten Bürgermeisterin gemäß Art. 37 Abs. 2 GO zur selbstständigen Erledigung übertragen.

§ 13

Vertretung der Stadt nach außen

- (1) Die Befugnis des Ersten Bürgermeisters zur Vertretung der Stadt nach außen bei der Abgabe von rechtserheblichen Erklärungen (Art. 38 Abs. 1 GO) beschränkt sich auf den Vollzug der einschlägigen Beschlüsse des Stadtrats oder des zuständigen Ausschusses, soweit der Erste Bürgermeister nicht gemäß § 12 zum selbstständigen Handeln befugt ist.
- (2) Der Erste Bürgermeister kann im Rahmen der Geschäftsverteilung einzelne Befugnisse an die in Art. 39 Abs. 2 GO genannten Personen übertragen.

§ 14

Einberufung von Bürgerversammlungen

- (1) ¹Die erste Bürgermeister beruft mindestens einmal jährlich, auf Verlangen des Gemeinderats auch öfter, eine Bürgerversammlung ein (Art. 18 Abs. 1 GO). ²Den Vorsitz in der Versammlung führt die erste Bürgermeisterin oder eine von ihr bestellte Vertretung.
- (2) Auf Antrag von Gemeindebürgerinnen und Gemeindebürgern nach Art. 18 Abs. 2 GO beruft die erste Bürgermeister darüber hinaus eine weitere Bürgerversammlung ein, die innerhalb von drei Monaten nach Eingang des Antrags bei der Gemeinde stattzufinden hat.

§ 15

Sonstige Geschäfte

- (1) Weitere Geschäfte dürfen dem Ersten Bürgermeister zur selbstständigen Erledigung nicht übertragen werden. Die Möglichkeit der Übertragung weiterer Angelegenheiten auf den Ersten Bürgermeister durch eine Änderung von § 12 Abs. 2 Nr. 4 b) bleibt unberührt.
- (2) Unberührt bleiben die Befugnisse des Ersten Bürgermeisters, die außerhalb der Gemeindeordnung gesetzlich festgelegt sind (Wahrnehmung der standesamtlichen Geschäfte, Aufnahme von Nottestamenten usw.).

2. STELLVERTRETUNG

§ 16

Aufgaben der Stellvertreter des Ersten Bürgermeisters

- (1) ¹Der Zweite Bürgermeister vertritt den Ersten Bürgermeister bei Verhinderung durch Krankheit, dienstliche Abwesenheit, Urlaub, vorläufige Dienstenthebung oder persönliche Beteiligung.
²Eine Verhinderung liegt nicht vor, wenn der Erste Bürgermeister nur kurz abwesend und dadurch die ordnungsgemäße Geschäftsführung nicht beeinträchtigt ist.
³Bei Krankheit, dienstlicher Abwesenheit und Urlaub liegt eine Verhinderung des Ersten Bürgermeisters ab dem 3. Tag der vollständigen räumlichen Abwesenheit vor.
⁴Ist auch der Zweite Bürgermeister nach Maßgabe der Sätze 1 – 3 verhindert, erfolgt die Vertretung durch den Dritten Bürgermeister.
- (2) Für den Fall gleichzeitiger Verhinderung des Ersten, Zweiten und Dritten Bürgermeisters bestimmt der Stadtrat aus seiner Mitte gemäß Art. 39 Abs. 1 Satz 2 GO weitere Stellvertreter des Ersten Bürgermeisters.
- (3) Der Stellvertreter übt im Verhinderungsfall die gesamten gesetzlichen und geschäftsordnungsmäßigen Befugnisse des Ersten Bürgermeisters aus (§§ 10 bis 15 dieser Geschäftsordnung, Art. 36 Satz 1, Art. 37, 38 GO).

B. Geschäftsgang

I. ALLGEMEINES

§ 17

Verantwortung für den Geschäftsgang

- (1) ¹Stadtrat und Erster Bürgermeister sorgen für den ordnungsgemäßen Gang der Geschäfte, insbesondere für den Vollzug der gesetzlichen Vorschriften im eigenen und im übertragenen Wirkungskreis und für die Durchführung der gesetzmäßigen Anordnungen und Weisungen der Staatsbehörden. ²Sie schaffen die dazu erforderlichen Einrichtungen (Art. 56 Abs. 2, Art. 59 Abs. 1 GO).
- (2) ¹Eingaben und Beschwerden der Stadteinwohner an den Stadtrat (Art. 56 Abs. 3 GO) werden durch die Verwaltung vorbehandelt und sodann dem Stadtrat oder dem zuständigen beschließenden Ausschuss vorgelegt. ²Eingaben, die in den Zuständigkeitsbereich des Ersten Bürgermeisters fallen, erledigt dieser in eigener Zuständigkeit oder lässt sie durch von ihm beauftragte Personen (Art. 39 Abs. 2 GO) erledigen; in bedeutenden Angelegenheiten unterrichtet er den Gemeinderat.

§ 18

Sitzungen, Beschlussfähigkeit

- (1) ¹Der Stadtrat beschließt in Sitzungen (Art. 47 Abs. 1 GO). ²Eine Beschlussfassung durch mündliche Befragung außerhalb der Sitzungen oder im sog. Umlaufverfahren ist ausgeschlossen.
- (2) Der Stadtrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist (Art. 47 Abs. 2 GO).
- (3) ¹Wird der Stadtrat wegen Beschlussunfähigkeit in einer früheren Sitzung infolge einer nicht ausreichenden Zahl anwesender Mitglieder zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand zusammengerufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen beschlussfähig. ²Bei der zweiten Einladung muss auf diese Bestimmung hingewiesen werden (Art. 47 Abs. 3 GO).

§ 19

Öffentliche Sitzungen

- (1) Die Sitzungen des Stadtrates sind öffentlich, soweit nicht Rücksichten auf das Wohl der Allgemeinheit oder auf berechtigte Ansprüche einzelner entgegenstehen (Art. 52 Abs. 2 GO).
- (2) ¹Die öffentlichen Sitzungen des Stadtrates sind allgemein zugänglich, soweit der für Zuhörer bestimmte Raum ausreicht. ²Für die Medien ist stets die erforderliche Zahl von Plätzen freizuhalten.
- (3) ¹Ton- und Bildaufnahmen jeglicher Art bedürfen der Zustimmung des Vorsitzenden und des Stadtrates; sie sind auf Verlangen eines einzelnen Mitglieds hinsichtlich seiner Person zu unterlassen. ²Ton- und Bildaufnahmen von Stadtbediensteten und sonstigen Sitzungsteilnehmern sind nur mit deren Einwilligung zulässig. ³Unberührt davon bleiben Echtzeitübertragungen der öffentlichen Sitzung des Stadtrats in Ton und Bild über das Internet im Rahmen der „Verfahrensbeschreibung zur Einführung der Live-Übertragung öffentlicher Stadtratssitzungen im Internet.
- (4) Zuhörer, welche die Ordnung der Sitzung stören, können durch den Vorsitzenden aus dem Sitzungssaal gewiesen werden (Art. 53 Abs. 1 GO).

§ 20

Nichtöffentliche Sitzungen

- (1) In nichtöffentlichen Sitzungen werden grundsätzlich behandelt:
 1. Personalangelegenheiten,
 2. Rechtsgeschäfte in Grundstücksangelegenheiten,
 3. Angelegenheiten, die dem Sozial- oder Steuergeheimnis unterliegen,

4. Angelegenheiten des übertragenen Wirkungskreises, deren nichtöffentliche Behandlung im Einzelfall von der Aufsichtsbehörde verfügt ist,
 5. sonstige Angelegenheiten, deren Geheimhaltung durch Gesetz vorgeschrieben oder nach der Natur der Sache erforderlich ist.
- (2) Die in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse sind der Öffentlichkeit bekannt zu geben, sobald die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind (Art. 52 Abs. 3 GO).

§ 21

Sachbearbeiter, sachkundige Personen

- (1) ¹Die Referatsleiter und Sachbearbeiter der Stadtverwaltung sind verpflichtet, in den Sitzungen in Sachen ihres Geschäftsbereichs Bericht zu erstatten. ²Der Erste Bürgermeister kann auch außerhalb des Stadtrats stehende Personen als Sachverständige oder als Auskunftspersonen zur Sitzung einladen.
- (2) ¹Der Stadtrat und die Ausschüsse können zu ihren Beratungen jederzeit außerhalb des Stadtrats stehende Personen als Sachverständige oder als Auskunftspersonen zum Zweck der Anhörung auf Beschluss zuziehen.
²Für nichtöffentliche Sitzungsteile sollen diese Personen zur Verschwiegenheit nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 Verpflichtungsgesetz verpflichtet werden.

II. Vorbereitung der Sitzungen

§ 22

Einberufung

- (1) ¹Stadtratssitzungen sind nach Bedarf durch den Ersten Bürgermeister einzuberufen oder wenn ein Viertel der Stadtratsmitglieder diese schriftlich oder elektronisch unter Bezeichnung des Beratungsgegenstandes beantragt (Art. 46 Abs. 2 Sätze 1 und 2 GO). ²Die 14-Tages-Frist des Art. 46 Abs. 2 S. 4 GO beginnt mit dem Eingang des Antrags beim Ersten Bürgermeister. ³Nach Beginn der Wahlzeit und im Fall des Art. 46 Abs. 2 Satz 2 GO beruft er die Stadtratssitzung so rechtzeitig ein, dass die Sitzung spätestens vier Wochen nach Beginn der Wahlzeit (Art. 46 Abs. 2 Satz 1 GO) oder spätestens am 14. Tag nach Eingang des Verlangens stattfinden kann (Art. 46 Abs. 2 Satz 3 GO)..
- (2) Als ordentlicher Sitzungstag wird der vierte Dienstag im Monat bestimmt.
- (3) Die Sitzungen finden im Großen Saal des Historischen Rathauses oder an dem in der Einladung bekanntgegebenen Ort statt.
Die Sitzungen beginnen um 16.00 Uhr, soweit nicht im Einzelfall in der Ladung (§ 24) etwas Anderes bestimmt ist.
- (4) Die Einberufung zu den Sitzungen der Ausschüsse erfolgt nach Bedarf durch den Ersten Bürgermeister oder Vertreter. Sitzungstag der Ausschüsse ist grundsätzlich der Dienstag.

§ 23

Tagesordnung

- (1) ¹Der Erste Bürgermeister setzt die Tagesordnung fest. ²Sie ist für öffentliche Sitzungen jeweils unter Angabe von Ort und Zeit der Sitzung spätestens drei Tage vor der Sitzung durch Anschlag an den Anschlagstellen bekanntzugeben (Art. 52 Abs. 1 GO). ²Die Tagesordnung nichtöffentlicher Sitzungen wird nicht bekannt gemacht.
- (2) ¹Rechtzeitig eingegangene Anträge von Stadtratsmitgliedern setzt der Erste Bürgermeister möglichst auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung. ²Ist das nicht möglich, sind die Anträge in jedem Fall innerhalb von 3 Monaten auf die Tagesordnung einer Stadtratssitzung zu setzen. ³Eine materielle Vorprüfung findet nicht statt.
- (3) ¹In der Tagesordnung sind die Beratungsgegenstände einzeln und inhaltlich konkretisiert zu benennen, damit es den Stadtratsmitgliedern ermöglicht wird, sich auf die Behandlung der jeweiligen Gegenstände vorzubereiten. ²Soweit die Konkretisierungen schutzwürdige Daten enthalten, sollten diese den Stadtratsmitgliedern regelmäßig gesondert zur Verfügung gestellt werden. ³Das gilt sowohl für öffentliche als auch für nichtöffentliche Stadtratssitzungen.
- (4) Den örtlichen Medien soll die Tagesordnung jeder öffentlichen Sitzung rechtzeitig mitgeteilt werden.

§ 24

Form und Frist für die Einladung

- (1) Die Stadtratsmitglieder werden schriftlich unter Beifügung der Tagesordnung zu den Sitzungen eingeladen.
Die Tagesordnung wird zusätzlich elektronisch im Ratsinformationssystem (= technisch individuell gegen Zugriffe Dritter geschützten Bereich) zur Verfügung gestellt.

Weitere Sitzungsunterlagen (Sitzungsvorlagen, Pläne, Schreiben usw.) werden, wenn und soweit das sachdienlich ist und Gesichtspunkte der Vertraulichkeit sowie des Datenschutzes nicht entgegenstehen, elektronisch im Ratsinformationssystem zur Verfügung gestellt.

Die Stadtratsmitglieder werden durch einfache Informations-E-Mail mit entsprechendem Link zum Ratsinformationssystem auf bereitgestellte Sitzungsunterlagen hingewiesen. Auf Wunsch werden die weiteren Sitzungsunterlagen ausgedruckt zur Verfügung gestellt.

Die Ladung soll so rechtzeitig zugestellt werden, dass die Stadtratsmitglieder mindestens 5 Tage vor der Sitzung in ihrem Besitz sind. Der Sitzungstag und der Tag des Zugangs der Ladung werden bei der Berechnung der Frist nicht mitgerechnet. Die Ladungsfrist kann in dringenden Fällen auf 3 Tage verkürzt werden (Art. 52 Abs. 1 GO).

- (2) Soll zum zweiten Mal über den gleichen Gegenstand verhandelt oder sollen Wahlen vorgenommen werden, so muss bei der Ladung hierauf unter Bekanntgabe der Tagesordnung hingewiesen werden (Art. 47 Abs. 3, Art. 51 Abs. 3 GO).
- (3) Der Haushaltsplan ist mindestens zehn Tage vor der Sitzung, in der er beraten bzw. beschlossen werden soll, den Stadtratsmitgliedern zuzustellen.
Der Sitzungstag und der Tag der Zustellung werden bei der Berechnung der Frist nicht mitgerechnet.

§ 25

Anträge

- (1) ¹Anträge, die in einer Sitzung behandelt werden sollen, sind schriftlich oder elektronisch zu stellen und ausreichend zu begründen. ²Bei elektronischer Übermittlung sind Geheimhaltungsinteressen und der Datenschutz zu beachten; schutzwürdige Daten sind in verschlüsselter Form zu übermitteln. ³Sie sollen spätestens 9 Tage vor der Sitzung beim Ersten Bürgermeister eingereicht werden. ⁴Soweit ein Antrag Ausgaben verursacht, die im Haushaltsplan nicht vorgesehen sind, soll er gleichzeitig einen Deckungsvorschlag enthalten. ⁵Anträge, die diesen Erfordernissen nicht entsprechen, werden nicht behandelt.
- (2) Unmittelbar vor oder im Verlauf der Sitzung gestellte Anträge, die eine Ermittlung und Prüfung des Sachverhalts oder die Beiziehung abwesender Sachbearbeiter oder von Akten erfordern, werden, sofern nicht die Voraussetzungen des Abs. 3 vorliegen bis zur nächsten Sitzung zurückgestellt.
- (3) Verspätet eingehende oder erst unmittelbar vor oder während der Sitzung gestellte Anträge können nachträglich in die Tagesordnung aufgenommen werden, wenn
 1. die Angelegenheit dringlich ist und der Stadtrat der Behandlung mehrheitlich zustimmt oder
 2. Sämtliche Mitglieder des Gemeinderats anwesend sind und kein Mitglied der Behandlung widerspricht.
- (4) Anträge zur Geschäftsordnung (z.B. Schluss der Beratung, Vertagung eines Tagesordnungspunktes, Nichtbefassung mit einem Tagesordnungspunkt, Übergang zur Tagesordnung, Verweisung in einen Ausschuss, Unterbrechung oder Aufhebung der Sitzung, Verweisen eines Tagesordnungspunktes in eine öffentliche oder nichtöffentliche Sitzung, Einwendungen zur Geschäftsordnung, Nichtbefassungsanträge, Anträge auf Festsetzung eines Ordnungsgelds nach Art. 53 Abs. 3 GO) oder einfache Sachanträge (z. B. Zurückziehung eines Antrages, Änderungsanträge) können auch während der Sitzung und ohne Beachtung der Schriftform gestellt werden.
- (5) Einfache Sachanträge, die während oder am Ende der Sitzung gestellt werden, können auch zur Beratung und Beschlussfassung in die nächste oder übernächste Sitzung verwiesen werden-

III. SITZUNGSVERLAUF

§ 26

Eröffnung der Sitzung

- (1) ¹Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung. ²Er stellt die ordnungsgemäße Ladung sowie die Anwesenheit der Stadtratsmitglieder fest und erkundigt sich nach Einwänden gegen die Tagesordnung. ³Er gibt die vorliegenden Entschuldigungen bekannt. Sodann stellt er die Beschlussfähigkeit fest.

- (2) Der Vorsitzende verweist auf die in der Stadtratssitzung aufliegenden Protokolle (siehe § 35).

§ 27

Eintritt in die Tagesordnung

- (1) ¹Die einzelnen Tagesordnungspunkte werden in der in der Tagesordnung festgelegten Reihenfolge behandelt. ²Die Reihenfolge kann durch Beschluss geändert werden.
- (2) ¹Soll ein Tagesordnungspunkt in nichtöffentlicher Sitzung behandelt werden (§ 20), so wird darüber vorweg unter Ausschluss der Öffentlichkeit beraten und entschieden (Art. 52 Abs. 2 Satz 2 GO). ²Wird von vornherein zu einer nichtöffentlichen Sitzung eingeladen, gilt die Behandlung in nichtöffentlicher Sitzung als gebilligt, wenn und soweit nicht der Gemeinderat anders entscheidet.
- (3) ¹Der Vorsitzende oder ein von ihm mit der Berichterstattung beauftragte Person trägt den Sachverhalt der einzelnen Tagesordnungspunkte vor und erläutert ihn. ²Anstelle des mündlichen Vortrags kann auf schriftliche Vorlagen verwiesen werden.
- (4) Zu Tagesordnungspunkten, die in einem Ausschuss behandelt worden sind, ist der Beschluss des Ausschusses bekannt zu geben.
- (5) ¹Soweit erforderlich, können auf Anordnung der Vorsitzenden oder auf Beschluss des Gemeinderats Sachverständige zugezogen und gutachtlich gehört werden. ²Entsprechendes gilt für sonstige sachkundige Personen.

§ 28

Teilnahme des Personalrates

Der/Die Vorsitzende des Personalrates wird zu den Sitzungen des Personalausschusses, notwendigenfalls auch zu den Sitzungen des Stadtrats zugezogen, soweit dort Angelegenheiten behandelt werden, für die das Bayer. Personalvertretungsgesetz die Beteiligung des Personalrates vorsieht.

§ 29

Beratung der Sitzungsgegenstände

- (1) Nach der Berichterstattung, ggf. nach dem Vortrag der Sachverständigen, eröffnet der Vorsitzende die Beratung.
- (2) ¹Stadtratsmitglieder, die nach den Umständen annehmen müssen, wegen persönlicher Beteiligung (Art. 49 Abs. 1 GO) von der Beratung und Abstimmung zu einem bestimmten Punkt der Tagesordnung ausgeschlossen zu sein, haben dies dem Vorsitzenden vor dem Beginn der Beratung unaufgefordert mitzuteilen. ²Entsprechendes gilt, wenn Anhaltspunkte dieser Art während der Beratung erkennbar werden. ³Ein als „persönlich beteiligt“ festgestelltes Mitglied des Stadtrates hat während der Beratung und Abstimmung seinen Platz am Beratungstisch zu verlassen; es darf bei öffentlichen Sitzungen höchstens im Zuhöreranteil des Sitzungssaales verbleiben, bei nichtöffentlichen Sitzungen muss es den Sitzungssaal verlassen. ⁴Dies gilt auch für Ausschusssitzungen.

- (3) ¹Sitzungsteilnehmer dürfen im Stadtrat und im Ausschuss nur dann sprechen, wenn ihnen der Vorsitzende das Wort erteilt. ²Das Wort kann wiederholt erteilt werden. ³Der Vorsitzende erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen. ⁴Bei gleichzeitiger Wortmeldung entscheidet der Vorsitzende über die Reihenfolge. ⁵Bei Wortmeldungen „zur Geschäftsordnung“ ist das Wort außer der Reihe sofort zu erteilen. ⁶Zuhörern kann das Wort nicht erteilt werden.
- (4) Die Rednerinnen und Redner sprechen von ihren Plätzen oder vom Rednerpult aus; sie richten ihre Rede an den Stadtrat. Die Redebeiträge müssen sich an den jeweiligen Tagesordnungspunkt beziehen.
- (5) ¹Während der Beratung über einen Antrag sind nur zulässig:
1. Anträge zur Geschäftsordnung (§ 25 Abs. 4),
 2. Zusatz- oder Änderungsanträge oder Anträge auf Zurückziehung des zu beratenden Antrages.
- ²Über Anträge zur Geschäftsordnung ist sofort abzustimmen, eine Beratung zur Sache selbst findet insoweit nicht statt.
- ³Zusatz- und Änderungsanträge sind vor der Abstimmung schriftlich zu formulieren, vorzulesen und zu Protokoll zu geben. ⁴Über Änderungsanträge ist sofort zu beraten und abzustimmen, ebenso ist über einen Antrag auf „Schluss der Beratung“ sofort abzustimmen. ⁵Antrag auf „Schluss der Beratung“ kann nur stellen, wer sich an der Beratung des Gegenstandes nicht beteiligt hat.
- (6) Wenn keine Wortmeldungen mehr vorliegen, wird die Beratung von der Vorsitzenden geschlossen.
- (7) ¹Redner, die gegen die vorstehenden Regeln verstoßen, werden vom Vorsitzenden zur Ordnung gerufen und auf den Verstoß aufmerksam gemacht. ²Bei Nichtbeachtung dieser Warnung kann ihnen der Vorsitzende das Wort entziehen.
- (8) ¹Gegen Mitglieder des Stadtrats, die die Ordnung erheblich stören, kann der Vorsitzende mit Zustimmung des Stadtrats ein Ordnungsgeld bis zu 500 €, im Wiederholungsfall bis zu 1000 €, festsetzen. ²Ein Wiederholungsfall im Sinne von Satz 1 liegt vor, wenn gegenüber dem Mitglied innerhalb derselben Sitzung bereits ein Ordnungsgeld festgesetzt wurde (Art. 53 Abs. 3 GO).
- (9) ¹Mitglieder des Stadtrats, die die Ordnung fortgesetzt erheblich stören, sodass der Sitzungsfortgang unmöglich gemacht oder jedenfalls wesentlich erschwert wird, kann der Vorsitzende mit Zustimmung des Stadtrats von der Sitzung ausschließen. ²Über den Abschluss von weiteren Sitzungen entscheidet der Gemeinderat (Art. 53 Abs. 2 GO).
- (10) ¹Die Vorsitzende kann die Sitzung unterbrechen oder aufheben, falls Ruhe und Ordnung im Sitzungssaal auf andere Weise nicht wiederhergestellt werden können. ²Eine unterbrochene Sitzung ist spätestens am nächsten Tag fortzuführen; einer neuerlichen Einladung hierzu bedarf es nicht. ³Die Beratung ist an dem Punkt fortzusetzen, an dem die Sitzung unterbrochen wurde. ⁴Die Vorsitzende gibt Zeit und Ort der Fortsetzung bekannt.
- (11) Der Vorsitzende hat das Ansehen des Stadtrates zu wahren und insbesondere die Mitglieder des Stadtrats vor Beleidigungen und sonstigen Ausfälligkeiten zu schützen.

§ 30

Abstimmung

- (1) ¹Nach Durchführung der Beratung oder nach Annahme eines Antrags auf „Schluss der Beratung“ schließt der Vorsitzende die Beratung und lässt über den Beratungsgegenstand abstimmen. ²Er vergewissert sich zuvor, ob die Beschlussfähigkeit gegeben ist (§ 18 Abs. 2 und 3).
- (2) Stehen mehrere Anträge zur Abstimmung, so wird über sie in der nachfolgenden Reihenfolge abgestimmt:
 1. Anträge zur Geschäftsordnung,
 2. Anträge, die mit dem Beschluss eines Ausschusses übereinstimmen, über sie ist vor allen anderen Anträgen zum gleichen Beratungsgegenstand abzustimmen,
 3. weitergehende Anträge; als weitergehend sind nur solche Anträge anzusehen, die voraussichtlich einen größeren Aufwand erfordern oder eine einschneidendere Maßnahme zum Gegenstand haben,
 4. früher gestellte Anträge vor später gestellten, sofern der spätere Antrag nicht unter Ziff. 1 – 3 fällt.
- (3) ¹Grundsätzlich wird über jeden Antrag insgesamt abgestimmt. ²Über einzelne Teile eines Antrags wird getrennt abgestimmt, wenn dies beschlossen wird oder der Vorsitzende eine Teilung vornimmt.
- (4) ¹Vor jeder Abstimmung soll der Antrag verlesen werden. ²Der Vorsitzende formuliert die Frage, über die abgestimmt werden soll so, ~~zu formulieren~~, dass sie mit „ja“ oder „nein“ beantwortet werden kann. ³Es wird grundsätzlich in der Reihenfolge „ja“ – „nein“ abgestimmt.
- (5) Grundsätzlich wird durch Handaufheben abgestimmt, wenn nicht die Mehrheit der Stadtratsmitglieder namentliche Abstimmung verlangt.
- (6) ¹Beschlüsse werden in offener Abstimmung mit einfacher Mehrheit der Abstimmenden gefasst, soweit nicht im Gesetz eine besondere Mehrheit vorgeschrieben ist. ²Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt (Art. 51 Abs. 1 Satz 2 GO); wird dadurch ein ausnahmsweise negativ formulierter Antrag abgelehnt, bedeutet dies nicht die Beschlussfassung über das Gegenteil. ³Kein Mitglied des Stadtrats darf sich der Stimme enthalten (Art. 48 Abs. 1 Satz 2 GO).
- (7) ¹Die Stimmen sind, soweit erforderlich, durch den Vorsitzenden zu zählen. ²Das Abstimmungsergebnis ist unmittelbar nach der Abstimmung bekanntzugeben; dabei ist festzustellen, ob der Antrag angenommen oder abgelehnt ist.
- (8) Bei namentlicher Abstimmung ruft der Schriftführer die Namen der einzelnen Stadtratsmitglieder in alphabetischer Reihenfolge auf, die Stadtratsmitglieder antworten mit „ja“ oder „nein“. Der Vorsitzende stimmt zuletzt ab. Die Stimmabgabe wird vom Schriftführer in der Niederschrift einzeln vermerkt.
- (9) ¹Über einen bereits zur Abstimmung gebrachten Antrag kann in derselben Sitzung die Beratung und Abstimmung nicht nochmals aufgenommen werden, wenn nicht alle Mitglieder, die an der Abstimmung teilgenommen haben, mit der Wiederholung einverstanden sind. ²In einer späteren Sitzung kann, soweit gesetzlich nicht anderes vorgesehen

ist, ein bereits zur Abstimmung gebrachte Beratungsgegenstand insbesondere dann erneut behandelt werden, wenn neue Tatsachen oder neue gewichtige Gesichtspunkte vorliegen und der Beratungsgegenstand ordnungsgemäß auf die Tagesordnung gesetzt wurde.

§ 31

Wahlen

- (1) Für Entscheidungen des Stadtrats, die in der Gemeindeordnung oder in anderen Rechtsvorschriften als Wahlen bezeichnet werden, gilt Art. 51 Abs. 3 GO, soweit in anderen Rechtsvorschriften nichts Abweichendes bestimmt ist.
- (2) ¹Wahlen werden in geheimer Abstimmung mit Stimmzetteln vorgenommen. ²Ungültig sind insbesondere Neinstimmen, leere Stimmzettel und solche Stimmzettel, die den Namen des oder der Gewählten nicht eindeutig ersehen lassen oder aufgrund von Kennzeichen oder ähnlichem das Wahlgeheimnis verletzen können.
- (3) ¹Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. ²Ist mindestens die Hälfte der Stimmen ungültig, ist die Wahl zu wiederholen. ³Ist die Mehrheit der abgegebenen Stimmen gültig und erhält keiner der Bewerber mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen, findet Stichwahl unter den beiden Bewerbern mit der höchsten Stimmenzahl statt. ⁴Haben im ersten Wahlgang mehr als zwei Bewerber die gleiche höchste Stimmenzahl, wird die Wahl wiederholt. ⁵Haben mehrere Bewerber die gleiche zweithöchste Stimmenzahl, so entscheidet das Los darüber, wer von den Bewerbern in die Stichwahl kommt. ⁶Bei Stimmgleichheit in der Stichwahl entscheidet gleichfalls das Los.
- (4) Für die Abhaltung von Wahlen und Ermittlung des Ergebnisses wird ein Wahlausschuss gebildet. Dieser besteht aus dem Vorsitzenden und zwei Mitgliedern des Stadtrates. Der Wahlausschuss prüft den Inhalt der Stimmzettel und stellt das Wahlergebnis fest.

§ 32

Anfragen

¹Nach Erledigung der Tagesordnung ist in jeder Sitzung den Stadtratsmitgliedern Gelegenheit zu geben, an den Vorsitzenden oder an anwesende Sachbearbeiter Anfragen über solche Gegenstände zu richten, die in die Zuständigkeit des Stadtrats fallen und nicht auf der Tagesordnung stehen. ²Nach Möglichkeit sollen diese Anfragen sofort beantwortet werden. ³Ist dies nicht möglich, so werden sie in der nächsten Sitzung oder schriftlich beantwortet. ⁴Eine Aussprache über Anfragen findet in der Sitzung grundsätzlich nicht statt.

§ 33

Beendigung der Sitzung

Nach Behandlung der Tagesordnung – und etwaiger Anfragen – erklärt der Vorsitzende die Sitzung für geschlossen.

IV. SITZUNGSNIEDERSCHRIFTEN UND – PROTOKOLLE

§ 34

Form und Inhalt

- (1) ¹Die Niederschrift über die Sitzungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse richtet sich nach Art. 54 Abs. 1 u. 2 GO. ²Die Niederschriften werden getrennt nach öffentlichen und nichtöffentlichen Tagesordnungspunkten geführt. ³Die Niederschriften sind jahrgangswise zu binden.
- (2) ¹Neben der Niederschrift bzw. dem Protokoll werden fortlaufende Anwesenheitslisten geführt. ²Ist ein Mitglied des Stadtrats bei einer Beschlussfassung abwesend, so ist dies in der Niederschrift besonders zu vermerken. ³Jedes Mitglied kann verlangen, dass in der Niederschrift festgehalten wird, wie es abgestimmt hat (Art. 54 Abs. 1 Satz 3 GO).
- (3) ¹Zur Erleichterung der Protokollführung kann eine Tonaufnahme gefertigt werden. ²Nach Fertigstellung der Niederschrift und deren Genehmigung durch den Stadtrat und nach Unterzeichnung des Protokolls ist der Tonträger zu löschen und darf Außenstehenden nicht zugänglich gemacht werden.
- (4) Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen und vom Stadtrat zu genehmigen (Art. 54 Abs. 2 GO).

§ 35

Einsichtnahme, Abschrifterteilung, Genehmigung

- (1) In die Niederschriften über öffentliche Sitzungen können alle Gemeindeglieder Einsicht nehmen und sich gegen Kostenerstattung Kopien für den Eigengebrauch erteilen lassen; dasselbe gilt für auswärts wohnende Personen hinsichtlich ihres Grundbesitzes oder ihrer gewerblichen Niederlassungen im Gemeindegebiet (Art. 54 Abs. 3 Sätze 2 bis 4 GO).
- (2) ¹Gemeinderatsmitglieder können jederzeit die Niederschriften über öffentliche und nichtöffentliche Sitzungen einsehen und sich Kopien der Niederschriften der öffentlichen Sitzungen für den Eigengebrauch erteilen lassen (Art. 54 Abs. 3 Satz 1 GO). ²Abschriften von Beschlüssen, die in nichtöffentlicher Sitzung gefasst wurden, können sie verlangen, wenn die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind (Art. 52 Abs. 3 i.V.m. Art. 54 Abs. 3 Satz 1 GO).
- (3) ¹Niederschriften über öffentliche Sitzungen können den Gemeinderatsmitgliedern im Ratsinformationssystem zur Verfügung gestellt werden. ²Gleiches gilt für Beschlüsse, die in nichtöffentlicher Sitzung gefasst wurden, wenn die Gründe für die

Geheimhaltung weggefallen sind.

- (4) Die Niederschriften über die vorangegangenen und noch nicht genehmigten Stadtrats- und Ausschusssitzungen liegen während der Dauer der Sitzung auf und sind vom Stadtrat zu genehmigen (Art. 54 Abs. 2 GO, siehe auch § 26 Abs. 3). Spätere Änderungen sind nicht mehr zulässig.
- (5) Die Abs. 1 und 2 gelten auch für Niederschriften früherer Wahlzeiten.
- (6) In Rechnungsprüfungsangelegenheiten können die Gemeinderatsmitglieder jederzeit die Berichte über die Prüfungen einsehen (Art. 102 Abs. 4 GO); Abschriften werden nicht erteilt.

V . G E S C H Ä F T S G A N G D E R A U S S C H Ü S S E

§ 36

Anwendbare Bestimmungen

- (1) ¹Für den Geschäftsgang der Ausschüsse gelten die §§ 17 – 35 sinngemäß.
²Stadtratsmitglieder, die einem Ausschuss nicht angehören, erhalten die Ladungen zu den Sitzungen nebst Tagesordnung nachrichtlich.
- (2) ¹Mitglieder des Stadtrats können in der Sitzung eines Ausschusses, dem sie nicht angehören, nur als Zuhörende anwesend sein. ²Berät ein Ausschuss über den Antrag eines Stadtratsmitglieds, das diesem Ausschuss nicht angehört, so gibt der Ausschuss dem Antragsteller Gelegenheit, seinen Antrag mündlich zu begründen. ³Satz 1 und 2 gelten für öffentliche und nichtöffentliche Sitzungen.

V I . B E K A N N T M A C H U N G V O N S A T Z U N G E N U N D V E R O R D N U N G E N

§ 37

Art der Bekanntmachung

- (1) Satzungen und Verordnungen werden dadurch amtlich bekannt gemacht, dass sie in der Stadtverwaltung Sulzbach-Rosenberg zur Einsichtnahme niedergelegt werden und die Niederlegung durch Anschlag an den amtlichen Anschlagstellen bekannt gegeben wird.
- (2) ¹Der Anschlag wird an den amtlichen Anschlagstellen erst dann angebracht, wenn die Satzung oder Verordnung in der Stadtverwaltung niedergelegt ist. ²Er wird an allen amtlichen Anschlagstellen für mindestens 14 Tage angebracht. ³Es wird schriftlich festgehalten, wann der Anschlag angebracht und wann er wieder abgenommen wurde; dieser Vermerk wird zu den Akten genommen.

- (3) Wird eine Satzung oder Verordnung ausnahmsweise aus wichtigem Grund auf eine andere in Art. 26 Abs. 2 GO bezeichnete Art amtlich bekannt gemacht, so wird hierauf durch Anschlag an allen amtlichen Anschlagstellen hingewiesen.
- (4) Die Stadt unterhält folgende amtliche Anschlagstellen:
1. Haus für Bürgerdienste (Luitpoldplatz 5)
 2. ehem. Rathaus Rosenberg (Hauptstraße 27).

C. Schlussbestimmungen

§ 38

Änderung der Geschäftsordnung

Die Geschäftsordnung kann durch Beschluss des Stadtrates geändert werden.

§ 39

Verteilung der Geschäftsordnung

¹Jedem Mitglied des Stadtrates ist ein Exemplar dieser Geschäftsordnung auszuhändigen.
²Im Übrigen liegt die Geschäftsordnung zur allgemeinen Einsicht in der Stadtverwaltung auf und ist auf der Internetseite der Stadt veröffentlicht.

§ 40

Inkrafttreten und Außerkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt mit Beschlussfassung in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung vom 24.04.2024 außer Kraft.

92237 Sulzbach-Rosenberg, 19.05.2026
STADT SULZBACH-ROSENBERG

Stefan Frank
1. Bürgermeister